Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 13=33 (1867)

Heft: 17

Artikel: Statuten des Basler Rennvereins

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-93992

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bie auf bem verwickelten unbekannten Terrain fich mit ber Gewandtheit eines Gingebornen bewegten. Während die öfterreichischen Offiziere, Früchte ihrer starren Disziplin, nur selten die nöthige Energie zeigten, um von fich aus die erforderlichen Magregeln für jeden einzelnen Fall zu ergreifen.

Rachbem ich nun an Rohans, an Lecourbes Erfolgen bie Gegend bes Engabins naber beleuchtet
habe, fällt es mir etwas schwer ben lebergang zu
bem Thema zu finben, von bem ausgegangen ich
eigentlich zum Studium ber bamaligen Kriegsgeschichte gelangt bin.

Wenn ich Ihnen noch einige kurze Mittheilungen über die Grenzbesetzung übergebe, so liegt die Absicht gewiß sehr ferne, irgend eine Barallele zwischen unssern Batailonen und den Veteranen Lecourbes oder aber zwischen ben heutigen und damaligen Kührern zu ziehen. Als das Jürcher Bataillon mühsam, aber in ausgezeichneter Ordnung die höhen von Gierse erklommen hatte, und die alten Ueberreste der österzreichischen Verschanzungen gewahrte, so wurde manche Frage laut nach der Bergangenheit dieser Befestigungen; Bilber aus den damaligen bewegten Zeiten tauchten auf und mahnten an den jestigen Ernst und an die Bedeutung der Grenzbesetzung, auf daß nicht wiederum unsere Gauen fremden heeren zum Tum=melplat ihrer Fehden zu bienen hätten.

Die Sie wohl wiffen, war zur Befetung ber fübsöftlichen Grenze eine schwache Brigade, bestehend aus 3 Bataillonen, 3 Schützenkompagnien und etwas später eine Gebirgsbatterie bestimmt. Dieser kleinen Zahl war die Bewachung unseres Bodens anvertraut; weber Tyroler Raiserjäger noch Garibalbianer sollte der bewaffnete Cintritt auf unserm Gebiete gestattet sein.

Das hauptaugenmerk verlangt bas Münsterthal, bessen exponirte Lage an ber Grenze beiber feinblischen Rivalen vor Allem unsern Schutz ansprach. Gegen Desterreich zu war unsere Aufgabe ziemlich leicht; bas gebilbete und taktvolle Austreten ber österreichischen Offiziere zeigte balb welch hohen Werth ber Kaiserstaat unserer Neutralität beimaß. Nicht so sicher war man hingegen auf ber italienischen Seite, um so mehr ba bas reguläre Militär im Beltlin nur in kleinen Abtheilungen vertreten war und bie bortigen Nationalgarbisten und einzelne zersprengte Garibalbianer nur geringe Garantien hinsichtlich ber Respektirung unserer Grenze barsboten.

Demgemäß wurde St. Maria als Centralpunkt zur Beobachtung ber außersten Subgrenze bestimmt; ein Bataillon und eine Schützenkompagnie sollten von hier aus bie einzelnen Patrouillen nach ben ver= schiebenen Baffen schicken.

Als Hauptübergangspunkt nach Italien war ber Umbreil bekannt; anberthalb Stunden oberhalb St. Maria, am Zusammenfluß bes Costainas= und Muranzabaches, kantonnirte eine Rompagnie in eizgens geschwind aufgerichteten Baraken. Ihre Borposten versahen den Sicherheitsbienst bis auf die Höhen des Umbreils, von wo sie die Stilfserstraße, sowie die vierte Cantonniera beherrschten. Das Ba-

taillon in St. Maria gab außerbem noch 2 Rompagnien nach Munster zur Bewachung ber österereichischen Grenze bei Taufers ab; eine Sektion verssah den Patrouillenbienst im Fracthale bis auf bie boben bes Dösrotonben.

In Fulbera lag eine zweite Schütenkompagnie, beren Aufgabe in der Bewachung der Cierfer Soben und bes Buffalora-Baffes bestand, der von ber Ofenstraße in Bal Mora und über St. Giacomo di Fraele nach Bormio führt, und zugleich hatten sie die Berbindung mit Zernet über das Ofenwirths-haus, das am Ausgang des Livignerthales einige Aufmerksamkeit verdiente, zu unterhalten.

Als am 24. Juni die Desterreicher die vierte Cantonniera bei Tagesandruch angriffen und die Italiener in kluger Boraussehung wenige Stunden vorher sie geräumt hatten, zog sich der Kriegsschauplat und mithin die Gefahr einer Grenzverletung weiter weg. Anstatt das Münsterthal, galt es nun das Buschlav zu schüten. Demgemäß wurde ein halbes Bataillon nebst einer Schütenkompagnie dorthin besordert, das hauptquartier von Zernetz nach Samaben verlegt. Das wenig energische Austreten beider triegkührenden Parteien, sowie der baldige Wassenstillstand ließen keine weitern Aenderungen mehr nöthig erscheinen und so blieb die Dislokation diesselbe, mit Ausnahme einiger Quartierwechsel, die im Interesse des innern Dienstes geboten waren.

Weber Desterreicher noch Italiener versuchten je unsere Neutralität zu verletzen; einige Schmuggler, bie der allzugroße Elfer unserer ersten Batrouillen in den einsamen Thälern aufgegriffen hatten, waren die einzigen Gefangenen, die unsere Truppen während der Grenzbesetzung erbeuteten und auch die wurden bald wieder ihrem gefährlichen Handwerk überlassen.

Wenn nun auch bie Borfehung unfer Baterland von ben Schreden bes Krieges verschont hatte, wenn ber Dienst an ber Grenze ein sehr friedlicher war, so zeigte sich boch sogleich unter unsern Truppen berjenige Geist, ber im Ernstfalle bereit sein wurbe, Alles zu ertragen, Alles zu opfern, um bem Baterslande seine Selbstständigkeit, seine Unabhängigkeit zu bewahren und zu sichern.

Statuten des Sasler Rennvereins.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Siefige Reit= und Pferbeliebhaber haben einen Berein unter bem Namen Baster Rennverein ge= grunbet.

§ 2.

Der Zwed bes Bereins ift, bas Intereffe für Pferbe, Pferbezucht und Reiten burch öffentliche Rennen zu forbern.

§ 3.

Ueber ben Gintritt in ben Berein entscheibet ber Ausschuß.

\$ 4.

Wer in ben Berein einzutreten wunscht, hat fich bei bem Sefretar mundlich ober schriftlich anzumel= ben und für bas laufenbe Jahr ben Beitrag zu ent= richten.

§ 5.

Die für die Zwecke des Bereins nothigen Geld= mittel werden beschafft burch

- a. jährliche Beitrage ber Mitglieber, Fr. 20,
- b. Ginfate,
- c. Reugelber (3, 33, 34),
- d. Eintrittsgelber auf bie Buschauerraume bes Rennplages,
- e. Befdente und Chrenpreife,
- f. Aftien.

§ 6.

Für Mitglieber und Richtmitglieber werben Attien ausgegeben, wovon jede bem Inhaber bas Recht zu zwei Plagen auf ber Tribune giebt.

\$ 7.

Diefe Gelber werben nach Abzug ber Unkoften ju Breifen fur bie jährlichen Rennen verwendet.

6 8

Der Bereine-Raffier verwaltet bie Gelber bee Bereine.

\$ 9.

Die Mitglieber haben bas Recht:

- 1) In ben Generalversammlungen mitzuftimmen.
- 2) Borfchlage zu neuen Statuten ober Abanberung berselben, Bunfche und Beschwerben bei bem Ausschuß einzureichen.
- 3) An den vom Ausschuß aufgestellten Preisbe= werbungen Theil zu nehmen.
- 4) An ben Tagen ber Rennen ohne Entrichtung eines Gintrittegelbes ben innern Raum bes Rennplages qu besuchen und eine Berson ein= guführen.

§ 10.

Wer in ben Berein eintritt, verpflichtet fich nur auf ein Jahr.

§ 11.

Sammtliche Mitglieber haben bie Pflicht fich ben Statuten bes Bereins, sowie ben Beschlüffen ber Generalversammlung und ben Anordnungen bes Ausschuffes zu unterziehen.

§ 12.

Der Berein übt bie oberfte Leitung feiner Ange= legenheiten in Generalversammlungen aus, beren jahrlich zwei ftattfinden muffen.

§ 13.

In ben Generalversammlungen wählt ber Berein einen Borftand als Ausschuß, bestehend aus:

- 1 Brafibent,
- 1 Bigepräfibent,
- 1 Raffier,
- 1 Sefretar,
 - 6 Mitgliebern.

§ 14.

Obiger Borftand versammelt fich auf Ginlabung bes Prafibenten, um über folgenbe Gegenstände zu beschließen:

- 1) Berathung ber an bie Generalversammlung zu bringenden Borschläge.
- 2) Prüfung ber Rechnung bes verfloffenen Jahres und bes Boranschlags für bas tommenbe Jahr.
- 3) Feststellung ber im laufenben Jahre abzuhaltenden Rennen und ber Aufgaben, bie ben tonturrirenben Pferben gestellt werden (§§ 26, 28 und 30).
- 4) Feststellung ber Preise je nach ben vorhandenen Mitteln.
- 5) Feststellung ber Beit, wann die Rennen abzu= halten find.
- 6) Reftstellung ber Sohe ber Ginfate ber tontur= rirenben Pferbe (§ 31).
- 7) Aufnahme neuer Mitgllieber.

§ 15.

Bur Gultigkeit eines Beschlusses ift erforberlich, bag wenigstens 6 Mitglieder bes Ausschusses anwefend seien, wobei bas absolute Mehr entscheibet.

§ 16.

Der Präsident hat die allgemeine Leitung der Ansgelegenheiten des Bereins und die Oberaufsicht über die Berwaltung; er ordnet die Sitzungen des Ausschusses und die ordentlichen und etwaige außerorsbentliche Generalversammlungen an und hat darin Borsitz und Bortrag. Seine Stimme ist bei Gleichsheit der andern stets entscheidend.

§ 17.

Der Bizepräfibent hat ben Prafibenten in seinen Geschäften zu unterftüten und ihn bei Abhaltungen zu vertreten.

§ 18.

Der Rassier bezieht sammtliche Ennahmen bes Bereins, leistet bie vom Ausschusse bekretirten Bah= lungen, verwaltet bas Bermögen im Interesse bes Bereins und ist bemselben für seine Geschäftsführung verantwortlich.

§ 19.

Der Sefretar fertigt die Protofolle über die Ber= handlungen und beforgt die Korrespondeng.

§ 20.

In ben Geschäftstreis ber orbentlichen General= versammlungen gehören:

- 1) Die Borlagen ber Rechnungen über bie Er= gebniffe bes abgelaufenen Jahres.
- 2) Borfchlage zu neuen Statuten ober zu Aban= berungen an ben bestehenben.
- 3) Die Neuwahlen ber Vorstandsmitglieber.

§ 21.

Bur Gultigkeit bes Befdluffes ift bie Stimmen= mehrheit ber anwesenben Mitglieder entscheibenb.

§ 22.

Die Wahl bes Ausschuffes geschieht mittelft ge= heimer Stimmabgabe.

6 23

Der Ausschuß wirb auf brei Jahre gewählt und unterliegt nach bieser Zeitbauer jeweilen einer Reuwahl.

\$ 24.

Jebem Mitgliede foll alljährlich ein Geschäftsbe= richt mit einem Berzeichniß ber Mitglieder zugestellt werben.

Spezielle Bestimmungen über die Wettrennen.

§ 25.

Es follen jahrlich Wettrennen gehalten werben, sowohl auf freier Bahn, als auf ber Bahn mit Sin= berniffen.

Der Tag und die Art ber Rennen, sowie die Hohe und die Anzahl ber Preise werben jedes Jahr burch öffentliche Blatter bekannt gemacht.

\$ 26.

Rur Mitglieder bes Bereins burfen fich an ben eigentlichen Rennen betheiligen.

Der Ausschuß hat die Befugniß, besondere Rennen, an welchen auch Nichtmitglieder Theil nehmen kon= nen, und unter besondern Bestimmungen anzu= ordnen.

§ 27.

Berfonen, welche als Trainer ober Jodeps von ber Einübung von Rennpferden ein Gewerbe maschen, gleichgültig in welchem Rang und in welchen Bermögeneverhaltniffen fie fteben, bleiben von ben Rennen ausgeschloffen.

\$ 28.

Sollten einige Mitglieder fich zu einem besondern Rennen irgend einer Art verftändigen, so muß tieses 14 Tage vorher bem Ausschuffe schriftlich angezeigt werden, welcher ben Umftanben angemeffen entscheisben wirb.

\$ 29.

Acht Tage vor bem Rennen wird bie Anmelbungs= lifte geschlossen.

Bur Unmelbung gehort:

Schriftliche Angabe bes Rennens, in bem bas Pferb konkurriren foll, sowie bas Nationale bes Pferbes (Abstammung, Alter, Farbe, Geschlecht, Abzeichen) (§ 52).

§ 30.

Mitglieber, welche Bramien für ein Rennen ausfegen, haben bas Recht, zu bestimmen, burch welche Leistungen bieselben zu verbienen find, sowie was für Pferbe zur Ronfurrenz zugelaffen werben sollen.

\$ 31

Der Ginfat wird burch ben Ausschuß festgesett. (§ 14.)

§ 32.

Wer fein Pferd beim Rennen nicht felbft reitet, gahlt boopelten Ginfag.

\$ 33.

Wer ein angemelbetes Pferd mahrend ber letten acht Tage vor bem Rennen zurudzieht, verliert seinen Ginfat als Reugelb (§ 5 litt. c).

§ 34.

Wer fein angemelbetes Pferb mehr als acht Tage vor bem Rennen wieber zurudzieht, verliert die Halfte bes Einsatzes als Rougeld.

§ 34.

Wenn in einem festgesetten Rennen die angemel= beten Pferbe bis auf eines zurückgezogen werben, so hat bieses in beliebiger Gangart die Rennbahn ab= zugeben und empfängt ben festgesetten ersten Preis.

§ 36.

Die abzuhaltenben Rennen finb:

- 1) Ein Trabrennen mit Gewichtsausgleichung, Pfund 160.
- 2) Ein Flachrennen mit Gewichtsausgleichung, Pfund 160.
- 3) Ein Steaple-chase mit Gewichtsausgleichung, Pfund 170.
- 4) Ein Steaple-chase ohne Gewichtsausgleidung.

\$ 37.

Pferbe, welche, feit fie im Befit bes beim Rennen als Gigenthumer Angemelbeten find, einen ber folgenben eidgenöffischen Militarturse mitgemacht haben, genießen eine Gewichtsermäßigung von 10 Afund:

Ravallerie=Refrutenfchule,

Ravallerie-Wiederholungefure bes Auszuge,

Ravallerie=Remontenfurs,

Artillerie=Refrutenschule,

Artillerie= Wieberholungefure,

Centralfdule,

Truppengufammengug.

§ 38.

Pferde, welche in ben Rennen Rr. 1, 2 und 3 fonkurriren follen, muffen wenigstens vier Monate vorher schon im Besit bes als Eigenthumer Angemelbeten gewesen sein (§ 52)

§ 39.

Sammiliche Pferbe find vor bem Rennen bem Ausschuffe zur Prufung ber Ibentitat vorzuführen. § 40.

Das Wägen bes Reiters geschieht vor bem Abreiten auf bem Blate und es muffen bie Sieger
nach bem bezüglichen Rennen innerhalb 5 Minuten
wieber zur Waage geritten kommen; fteigt einer vorher ab ober hat er Gewicht verloren, so ift er bes
Breises verlustig.

Darüber, ob ein neues Rennen gemacht, ob ber Betreffende ber Ronkurrenz verlustig wirb, ober ob ber zweite Sieger ben ersten Preis, ber britte ben zweiten Preis erhalt, entscheibet bas Comite burch Majorität, bei Stimmengleichheit ber Prasibent.

§ 41.

Beim Ermitteln bes Gewichts wird Sattel und Baum mitgewogen.

\$ 42.

Die zum Ablaufe bestimmte Beit wird burch bas Renn=Comite vor bem Rennen festgesetzt und öffent= lich bekannt gemacht.

\$ 43.

Die Plate ber Pferbe beim Ablauf werben burch bas Loos bestimmt. Sobalb bie Nummern bafür gezogen find, gilt tein Reugelb mehr, wer bann noch zuruckzieht, zahlt ben vollen Einsatz.

§ 44.

Die Pferde werben burch bas 2008 nach ber fort= laufenben Rummer, vom innern Babiereis gerechnet, aufgestellt, so baß Rr. 1 immer auf ber innern Seite placirt ift. Hierauf werden sie von bem Co-mite-Mitglieb; welches bas Abreiten beforgt, im Schritt bis an ben Ablaufpunkt geführt; bort fragt basselbe ob Alles fertig sei und ruft in bemselben Momente, ehe sie ben obigen Bunkt erreichen, "Ab!"

\$ 45.

Läuft ein Pferb vor bem Kommando ab, so gilt ber Ablauf nicht und bie Pferbe werben sammtlich zurudgerufen.

Bur Strafe verliert bas Pferd feine Nummer und wirb auf ben außersten Flügel gestellt; geschieht ber= felbe Fehler zum zweiten Mal von bemfelben Pferd, so wirb basselbe von bem Rennen ausgeschloffen.

\$ 46.

Pferbe, welche aus einer geraben Linie ausbrechen und nicht wieber in dieselbe hineinkommen, sowie Pferbe, welche bei einer gekrümmten Bahn nach ber inwendigen Seite ausbrechen und an der innern Seite bei einer Stange oder dem die Biegung martirenden Zeichen vorbeigehen, sowie solche welche aus einer Bahn mit hurben ober hindernissen ausbreschen und solche umgehen, werden als distanzirt ans gesehen und können nicht gewinnen.

§ 47.

Wenn ein Reiter ben anbern anreitet, einem anbern quer vorüberreitet und biesen, wenn berselbe auch eine Pferbelänge hinter ihm sein sollte, baburch aus seiner Richtung bringt, ober wenn ein Reiter sich sonstige Ungehörigkeiten gegen andere Reiter und beren Pferbe zu Schulben kommen läßt, so verliert ber Besitzer bes Pferbes, die Schulb mag an biesem ober an bem Reiter liegen, seben Anspruch auf Gewinn.

§ 48.

Gine besfallige Beschwerbe tann sowohl von bem Besiter bes einschlägigen Pferbes, als bem Reiter ausgeben; bieselbe ift an ben Borstand ober an bas betreffenbe Renn=Comite=Mitglieb zu richten, und muß spätestens bis zu ber Zeit angebracht werben, wo bie Bertheilung ber Preise beginnt, später wird teine Rucksicht mehr barauf genommen.

§ 49.

Bur Leitung ber Rennen ernennt ber Ausschuß aus ben Ausschuß= und Bereinsmitgliebern ein Co= mite, bestehend aus:

- 1 Schieberichter, ber zugleich Prafibent bee Comites ift.
- 2 Affiftenten bes Schieberichtere.
- 3 herren, welche bie Aufficht über bie Rennen führen.
- 2 Berren, welche bas Abreiten beforgen.
- 2 Berren, welche bas Bagen beforgen.

Berren, welche Pferbe felbft reiten ober reiten laffen, tonnen gu biefen Funktionen nicht bestimmt werben.

§ 50.

Bur handhabung ber Ordnung auf ben Tribunen und im innern Kreise ernennt ber Ausschuß eine Anzahl Mitglieber, beren Weisungen unbedingte Folge zu leiften ift. \$ 51.

Das Schiebsgericht entscheibet in allen ftreitigen Angelegenheiten bes Bereins enbgultig.

Irgendwelche Berufung gegen basselbe findet bem= nach nicht statt und bleibt jedes gerichtliche Berfah= ren ganglich ausgeschloffen.

§ 52.

Läßt sich erweisen, daß Jemand wissentlich ober absichtlich ein Pferd unter falschen Angaben (§ 29) zur Konkurrenz gebracht hat, ober daß irgend Jemand einer mit der Beaufsichtigung und Leitung der Rennen betrauten Personlichkeit vor oder nach dem Rennen ben Preis, einen Theil desselben oder sonst eine Bestechung versprach oder zukommen ließ, so soll Jener sowohl als die Person, die solches annahm, durch schiedsrichterlichen Spruch auf kurzere oder längere Zeit von det Theilnahme an den Rennen ausgeschlossen werden.

Diefelbe Ausschließung tann auf gleiche Beise gegen Jebermann ausgesprochen werben, welcher bie
Bestimmungen ber gegenwärtigen Statuten burchaus
nicht einhalt ober wieberholt biesen Statuten zuwiberhandelt, beren Zweck ift, die Moralität und Chrenhaftigkeit ber Rennbahn aufrecht zu erhalten.

§ 53.

Der Ausschuß sowohl als bas Comite konnen in Fallen grober Berfehlung eines Mitgliebes gegen bie Statuten beffen bleibenbe Ausschließung bei ber Beneralversammlung beantragen.

§ 54.

Das Pferb, welches mit ber Rase zuerft bie Linie bes Zieles passirt, ift Sieger. Der früher besnannte Schieberichter und bie beiben Afsistenten schreiben ben Ramen auf; zwei Stimmen entscheiben, fallen jedoch alle Stimmen aus einander, so entscheisbet bie Stimme bes Richters.

§ 55.

In Fällen, in welchen über bie richtige Auslegung biefer Bestimmungen Zweifel obwalten möchten, hat ber Ausschuß ober bas Renn=Comite bie nothige Aufklärung ober Erläuterung zu ertheilen, soweit ihm bieses geeignet erscheint.

Bei allenfalls hiewegen fich erhebenben Streitig= feiten hat gleichfalls bas Schiebsgericht unabanber=

lich zu entscheiben.

\$ 56.

Sollten im Laufe ber Zeit Abanderungen ber Statuten bes Rennvereins ober irgendwelche neue Bestimmungen nothig werden, so konnen bieselben, wenn sie nicht von dem Bereins-Comite ober dem Ausschuß selbst eingebracht werden, in der einen Generalversammlung des Bereines nur vorgeschlagen und erst in einer zweiten später abzuhaltenden berathen und entschieden werden.

Borftehender Entwurf der Statuten bes Basler Rennvereins wird der heurigen Generalversammlung statutengemäß zur Annahme unterbreitet.

Sein Inhalt ift jedoch für die Theilnehmer an ben Rennen bes Jahres 1867 binbend.

Bafel, im Februar 1867.

Der Ausschaft bes Bastet Rennvereins.